

Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

helfen, als wenn sie ihre Alpen und Weiden zur Aeußnung der Viehzucht, als dem Hauptfundament des ehedorigen Wohlstandes von Waldstädten, zu zweckmäßiger Benutzung hingiebt? Wie endlich kann unsre Regierung jene Gegenden zweckmäßiger für die zahllosen Leiden entschädigen, die sie der Staatsumwälzung wegen duldeten, als wenn sie öffentliche Anstalten zum Unterricht der Jugend, zum Unterhalt der Armen, und zur Beförderung der Industrie in Waldstädten, anlegt und begünstigt, wozu die Benutzung der dortigen öffentlichen Gebäude so zweckmäßig seyn kann? Wie aber sollten diese humanen Zwecke erreicht werden können, wenn wir zur Bezahlung einer Nationalschuld, Waldstädten's Waldungen, Alpen, Weiden oder öffentliche Gebäude an Privatpersonen verkaufen, und dadurch Helvetien seiner wirksamsten Mittel berauben würden, jenem Mittelpunkt, von dem das Daseyn und das ehemalige Ansehen unsers Vaterlandes ausgieng, wieder aufzuhelfen, und sein Schicksal zu erleichtern?

Diesen Gesichtspunkt glaubte Ihre staatswirthschaftliche Commission in dem Vorschlag des Verkaufs der Nationalgüter von Waldstädten zu erblicken, und befolgt zu sehen, und stimmt demselben so gerne bey, daß sie Ihnen B. Gesetzgeber, aus voller und einstimmiger Ueberzeugung, die Befolgung dieses Gesichtspunkts anrath, und daher folgenden Dekretsvorschlag zur Prüfung aufstellt:

Der gesetzgebende Rath —

Auf den Antrag des Vollz. Rath's vom und nach angehörttem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung, daß zufolge des Dekrets v. 10. Apr. 1800, für die Zahlung der den öffentlichen Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen in jedem Canton so viel es die Umstände erlauben, eine verhältnißmäßige Anzahl Nationalgüter veräußert werden soll, b e s c h l i e ß t:

Im Canton Waldstädten können folgende Nationalgüter, den Dekreten vom 10. Apr., 13. May, 17. Okt. und Dec. zufolge, versteigert werden.

Im Distrikt Zug:

Der Wald Schümern, 11 $\frac{1}{4}$ Fuch. haltend.

Das Rüßiber Holz, 9 $\frac{1}{2}$ Fuch. haltend.

Die Discussion über das Gutachten die Verhältnisse älterer und neuerer Straffen betreffend, wird fortgesetzt. Der 6te Art. wird dahin abgeändert, daß die Dauer der neu aufzulegenden Straffe, von wenigstens einem Monat, bis höchstens zwey Jahre seyn soll.

Die übrigen Art. werden angenommen; nur soll statt der Bekanntmachung durch Druck und Anschlag, das Gesetz den Gefangenen, bey'm Eintritt in die Gefängnisse, bekannt gemacht werden. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Anrede bey Einsetzung der neuernannten Verwaltungskammer des Cantons Zürich, den 20. Jenner 1801. Gehalten von Bürger Regierungsstatthalter Ulrich. 8. Zürich, b. Waser. S. 8.

Die Rede enthält einige Betrachtungen über die Schwierigkeiten der Führung öffentlicher Geschäfte in den gegenwärtigen Zeiten, mit besonderer Anwendung auf den Canton Zürich; alsdann einige Winke über den Leitstern, mittelst dessen der öffentliche Beamte die unzähligen Klippen glücklich durchsteuern mag. „Strenge, unerläßlich strenge Gerechtigkeit gegen jedermann, treue Erfüllung der Gesetze, scharfe Handhabung der durch unsere Constitution allen gleich zugesicherten Rechte: dieß, B. Administratoren, ist das ganze Geheimniß der Staatskunst für Regierungsbeamtete. Politik hilft nichts; man streift stets auf Leute, die noch feiner, noch listiger sind, und neben dem geht über der Politik, der Zweck alles Regierens verloren. Man herrscht wohl im Augenblick, aber man regiert nicht mehr.“ — — „Sollt' ich es Ihnen verheelen? — Sie werden besonders im Anfang Ihrer neuen Laufbahn gefährliche Vorurtheile zu bekämpfen haben. Die Gemüther sind gespannt — ein Theil Ihrer Mitbürger wird sie mit mißtrauischem Blick beobachten, er wird Sie der Partheylichkeit fähig glauben, wird Ihre Handlungen scharf beurtheilen. Ein andrer Theil wird auf Begünstigung zählen, wird Ihnen vielleicht gar unbillige Zumuthungen machen. Allein Sie werden unerschütterlich Ihren Weg fortgehen — das Urtheil leidenschaftlicher Menschen nicht achten, sich einzig an Ihre Pflicht halten, und gerecht, immer nur gerecht der Constitution und den Gesetzen immer getreu seyn. Wie glücklich, B. Administratoren, wenn durch ein solches würdiges Benehmen, sie über ein unwürdiges Vorurtheil siegen, und durch Ihr edles Beispiel dem Volke die große Wahrheit eintuchtend machen können, daß Rechtschaffenheit und Dienstfähigkeit einzig zu öffentlichen Stellen berechtigen, und daß, unabhängig von seinen besondern politischen Meinungen, man einzig nur unter dieser unerläßlichen Bedingung ein würdiger Beamter seyn kann.“